



MPC-Bedingungen

zur Anwendung innerhalb der
Europäischen Union

MPC-Bedingungen Drittländer

zur Anwendung außerhalb der
Europäischen Union

MPC-Mediationsreglement

MPC-Schiedsgerichtsordnung

2018



Hinterlegt am 15 November 2017
unter der Nummer 53/2017 in der
Kanzlei des Landgerichts Den Haag.

MPC-Bedingungen
zur Anwendung innerhalb der Europäischen Union

MPC-Bedingungen Drittländer
zur Anwendung außerhalb der Europäischen Union

MPC-Mediationsreglement

MPC-Schiedsgerichtsordnung

der
Gemzu
mit Sitz in Den Haag
(Die Niederlande).

Hinterlegt am 15 November 2017 unter der Nummer
53/2017 in der Kanzlei des Landgerichts Den Haag.

INHALTSVERZEICHNIS

MPC-Bedingungen zur Anwendung innerhalb der Europäischen Union

Artikel 1	Bestätigung des Vertrages	Seite 1
Artikel 2	Qualität und Zusammensetzung	Seite 1
Artikel 3	Verpackung	Seite 1
Artikel 4	Anweisungen des Käufers	Seite 2
Artikel 5	Zeitpunkt der Lieferung	Seite 2
Artikel 6	Lieferungsweise und Lieferort	Seite 2
Artikel 7	Rundfrage	Seite 3
Artikel 8	Zahlung, Sicherheitsleistung	Seite 3
Artikel 9	Eigentumsvorbehalt	Seite 4
Artikel 10	Zwischenzeitliche Auflösung	Seite 4
Artikel 11	Mängelrüge und Haftung	Seite 4
Artikel 12	Probeentnahme und Analyse	Seite 5
Artikel 13	Lieferung in Raten	Seite 6
Artikel 14	Nicht verantwortliche Versäumnisse	Seite 6
Artikel 15	Schiedsgerichtsverfahren und Mediation	Seite 7
Artikel 16	Anwendbares Recht	Seite 7

MPC-Bedingungen Drittländer zur Anwendung außerhalb der Europäischen Union

Artikel 1	Bestätigung des Vertrages	Seite 8
Artikel 2	Qualität und Zusammensetzung	Seite 8
Artikel 3	Verpackung	Seite 8
Artikel 4	Anweisungen des Käufers, Dokumente	Seite 9
Artikel 5	Lieferung	Seite 9
Artikel 6	Zahlung, Sicherheitsleistung	Seite 9
Artikel 7	Eigentumsvorbehalt	Seite 10
Artikel 8	Zwischenzeitliche Auflösung	Seite 10
Artikel 9	Mängelrüge und Haftung	Seite 10
Artikel 10	Probeentnahme und Analyse	Seite 11
Artikel 11	Lieferung in Raten	Seite 12
Artikel 12	Nicht verantwortliche Versäumnisse	Seite 12
Artikel 13	Schiedsgerichtsverfahren und Mediation	Seite 12
Artikel 14	Anwendbares Recht	Seite 13

INHALTSVERZEICHNIS (Fortsetzung)

MPC Mediationsreglement

Artikel 1.	Allgemeines	Seite 14
Artikel 2.	Konformitäts- und MPC-Mediationsvereinbarung	Seite 14
Artikel 3.	Mediation	Seite 15
Artikel 4.	Ende der MPC-Mediation	Seite 16
Artikel 5.	Kosten der MPC-Mediation	Seite 16
Artikel 6.	Vertraulichkeit und Haftung	Seite 17

MPC-Schiedsgerichtsordnung

Artikel 1	Allgemeines	Seite 19
Artikel 2	Antrag	Seite 20
Artikel 3	Bestellung der Schiedsrichter	Seite 20
Artikel 4	Ernennungsschreiben, Annahme, Mitteilung	Seite 21
Artikel 5	Ersatz eines Schiedsrichters	Seite 21
Artikel 6	Ablehnung eines Schiedsrichters oder Schriftführers	Seite 22
Artikel 7	Ort des Schiedsgerichtsverfahrens	Seite 23
Artikel 8	Verfahren allgemein	Seite 23
Artikel 9	Mündliche Verhandlung; Austausch von Schriftsätzen	Seite 24
Artikel 10	Widerklage	Seite 26
Artikel 11	Säumnis	Seite 26
Artikel 12	Zurücknahme des Schiedsgerichtverfahrens	Seite 26
Artikel 13	Schiedsurteil	Seite 27
Artikel 14	Aufstellung einer Liste von Schiedsrichtern	Seite 27
Artikel 15	Ernennung eines Schriftführers	Seite 28
Artikel 16	Verwaltungsgebühren	Seite 28
Artikel 17	Kosten des Schiedsverfahrens	Seite 28
Artikel 18	Schlussbestimmungen	Seite 29

MPC-BEDINGUNGEN

zur Anwendung innerhalb der Europäischen Union

festgelegt von der Vereinigung Gemzu mit Sitz in Den Haag. Diese MPC-Bedingungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft und finden Anwendung auf Verträge, die am oder nach dem 1. Januar 2018 geschlossen werden.

Bei Abschluss eines Vertrages nach "MPC-Bedingungen", wobei laut Vertrag sowohl der Ladehafen/Ladeort als auch der Bestimmungshafen/Bestimmungsort sich innerhalb der EU befinden, gelten – ausgenommen bei abweichenden Vereinbarungen – die folgenden Bestimmungen:

Artikel 1. Bestätigung des Vertrages

1. Die Bestätigung des Verkäufers gilt als vollständiger Vertragsnachweis, es sei denn, dass der Käufer gegen den Vertragsinhalt innerhalb von drei Werktagen nach Empfang schriftlich Beschwerde eingelegt hat.
2. Wenn der Verkäufer nach Abschluss des Vertrages diesen nicht innerhalb von zehn Werktagen bestätigt hat, gilt die Bestätigung des Käufers als vollständiger Vertragsnachweis, es sei denn, dass der Käufer gegen den Vertragsinhalt innerhalb von drei Werktagen nach Empfang schriftlich Beschwerde eingelegt hat.

Artikel 2. Qualität und Zusammensetzung

Die gelieferten Sachen müssen in Bezug auf Qualität und Zusammensetzung mindestens die in der Branche üblichen Anforderungen erfüllen.

Artikel 3. Verpackung

1. Die Verpackung muss mit den im Herkunftsland gesetzlich vorgeschriebenen Warenzeichen und Aufschriften versehen sein. Gleichzeitig muss die Verpackung die Warenzeichen und Aufschriften tragen, die der Käufer bei Vertragsabschluss schriftlich vorgeschrieben hat.
2. Kosten, die mit der Erfüllung der nach Vertragsabschluss festgelegten Forderungen in Bezug auf Verpacken, Etikettieren, Stempeln und Palettieren verbunden sind, gehen auf Rechnung des Käufers.

Artikel 4. Anweisungen des Käufers

1. Der Käufer ist verpflichtet, seine Anweisungen für die Lieferung vollständig und rechtzeitig zu erteilen, damit der Verkäufer, unter Beachtung einer Abruffrist von fünf Werktagen, innerhalb der vereinbarten Frist liefern kann.
2. Wenn der Käufer seine Anweisungen nicht rechtzeitig erteilt, hat der Verkäufer das Recht, die Sachen am letzten aus dem Kauf sich ergebenden Liefertag zu fakturieren und Bezahlung zu fordern, als wären sie an diesem Tage geliefert, sofern er die betreffenden Sachen auf Kosten und Gefahr des Käufers für den Käufer zur Verfügung hält. Zugleich hat der Verkäufer in solch einem Fall das Recht, den Vertrag gemäß Artikel 10 der "MPC-Bedingungen" aufzulösen.
3. Solange Verkäufer von einem der ihm im vorigen Absatz zuerkannten Rechte keinen Gebrauch macht, bleibt der Käufer unter Beachtung einer neuen Lieferfrist von fünf Werktagen zum Abruf befugt, unvermindert der Bestimmung im ersten Absatz.

Artikel 5. Zeitpunkt der Lieferung

Lieferung und Abnahme müssen erfolgen:

- a. wenn "direkt" vereinbart ist, innerhalb von fünf Werktagen;
- b. wenn "prompt" vereinbart ist oder wenn keine Frist genannt ist, innerhalb von vierzehn Tagen;
- c. wenn Lieferung in einem bestimmten Monat vereinbart ist, spätestens am letzten Werktag dieses Monats;
- d. wenn Lieferung über mehrere Monate vereinbart ist, einen ungefähr gleichen Teil spätestens am letzten Werktag eines jeden dieser Monate;
- e. wenn "bis zu" einem bestimmten Datum vereinbart ist, spätestens an diesem Datum;
- f. wenn "verteilte Lieferung" über einen bestimmten Zeitraum vereinbart ist, wöchentlich eine ungefähr gleiche Menge, spätestens am letzten Werktag jeder Woche;
- g. wenn Lieferung in einem bestimmten Monat mit dem Zusatz "auf Abruf" vereinbart ist, spätestens 5 Werktage nach Abruf unter der Bedingung, dass die Frist erst am ersten Tage des Monats beginnt, an dem die Lieferung erfolgen soll.

Artikel 6. Lieferungsweise und Lieferort

1. Wenn nicht anderes vereinbart, erfolgt Lieferung ab Werk (ex works).
2. Für die Auslegung von den in Angeboten, Kaufverträgen oder Kaufbestätigungen benutzten Transport- und Lieferungstermini ist die Definition verbindlich, wie zum Vertragszeitpunkt in den zutreffenden INCO-Terms angegeben, soweit nicht in diesen Schriftstücken und/oder in diesen Bedingungen davon abgewichen wird.

3. Im Falle von Bulklieferungen bzw. Großverpackungen gilt ferner Folgendes:
 - a. Bei EXW/FCA-Lieferung ist das Gewicht maßgebend, wie von der behördlicherseits geeichten, vom Lieferanten zugewiesenen Brückenwaage angegeben.
 - b. Bei CIP/CPT/DDU-Lieferung ist das Gewicht maßgebend, wie von der behördlicherseits geeichten, vom Empfänger zugewiesenen Brückenwaage angegeben.
 - c. Es ist die Menge bestimmend, wie sie aus dem Vertrag hervorgeht. Das zuviel oder zuwenig Gelieferte wird nach dem Marktwert am vereinbarten Liefertag abgerechnet.

Artikel 7. Rundfrage

Ist in Verträgen zwischen mehreren Parteien eine so genannte Rundfrage festgelegt wird, finden auf diese folgende Bestimmungen Anwendung:

1. Jede Partei ist verpflichtet, allen Teilnehmern der Rundfrage den jeweiligen Ankaufs- und Verkaufspreis bekannt zu geben;
2. Von jedem Teilnehmer der Rundfrage wird mit seinem Käufer oder Verkäufer auf Basis der Preisunterschiede in Bezug auf den Grundpreis abgerechnet;
3. Als Grundpreis wird der niedrigste Preis in der Rundfrage gehandhabt;
4. Die Bezahlung findet am letzten Werktag des Monats statt, auf den die Rundfrage sich bezieht.

Artikel 8. Zahlung, Sicherheitsleistung

1. Wenn keine andere Zahlungsbedingung vereinbart worden ist, hat die Zahlung des vereinbarten, vom Verkäufer zu fakturierenden Preis innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung unter der Bedingung zu erfolgen, dass der Rechnungsbetrag ohne Abzug von Überweisungsgebühren auf dessen Konto am Fälligkeitstag eingegangen sein muss.
2. Ungeachtet dessen, was zwischen Verkäufer und Käufer in Bezug auf die Zahlungstermine vereinbart wurde, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer vor der Lieferung zu verlangen, dass dieser ausreichende Sicherheit für die Zahlung leistet. Wenn diese Sicherheit vor der Zahlung nicht innerhalb der vom Verkäufer gesetzten angemessenen Frist oder aber nicht ausreichend geleistet wird – dies nach Ermessen des Verkäufers – ist der Verkäufer befugt, durch eine schriftliche Mitteilung die (weitere) Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag seinerseits aufzuschieben.

Der Verkäufer ist sodann für keinerlei Schaden haftbar, der sich für den Käufer aus dieser Aufschiebung gegebenenfalls ergeben sollte.

3. Auf Beträge, die die Parteien schuldig sind, sind ab dem Tag der Fälligkeit Zinsen zu zahlen mit einem Zinssatz entsprechend dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für Refinanzierungsgeschäfte vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres, erhöht um 7 Prozentpunkte.

Artikel 9. Eigentumsvorbehalt

1. Vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Sachen bleiben ausschließlich Eigentum des Verkäufers – auch nach und ungeachtet einer Bearbeitung oder Behandlung – bis zum Moment der vollständigen Zahlung aller Forderungen des Verkäufers, die Bezug haben auf (kraft Vertrag) gelieferte oder zu liefernde Sachen oder (kraft Vertrag als solcher gleichzeitig) für vom Verkäufer ausgeführte oder auszuführende Arbeiten, sowie bis zum Moment der vollständigen Zahlung der Forderungen wegen Verfehlungen bei der Erfüllung solcher Verträge (einschließlich Kosten und Zinsen).
2. Sachen, worauf kraft Absatz 1 noch ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Verkäufers ruht, dürfen niemals an Dritte verkauft und/oder geliefert werden, es sei denn im Rahmen der normalen Betriebsausübung. Ebenso wenig darf zugunsten Dritter ein Pfandrecht daran gegründet werden.
3. Wenn der Vertrag vom Verkäufer und/oder Käufer aufgelöst wird und auf den Sachen noch ein Eigentumsvorbehalt ruht, muss der Käufer diese Sachen dem Verkäufer sofort zur Verfügung stellen; der Käufer hat nicht das Recht, Forderungen seinerseits damit zu verrechnen beziehungsweise auf Grund dessen seine Verpflichtung zum zur Verfügung stellen auszusetzen.

Artikel 10. Zwischenzeitliche Auflösung

Wenn eine der Parteien in Bezug auf die Lieferfrist oder die Zahlungsfrist säumig ist oder bleibt, irgendeine auf ihr ruhende Verpflichtung gegenüber der Gegenpartei nachzukommen, oder im Falle Zahlungsaufschub, Konkurs, Tod oder ihrer Liquidation, hat die Gegenpartei, unvermindert der Bestimmung in Artikel 11 Absatz 3, das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise ohne irgendeine Inverzugsetzung oder richterliches Einschreiten mittels schriftlicher Mitteilung aufzulösen, unvermindert des Rechts auf Schadenersatz.

Artikel 11. Mängelrüge und Haftung

- 1a. Die gelieferten Sachen müssen den billigerweise zu erwartenden Anforderungen genügen. Wenn eine gelieferte Sache bei Lieferung nicht dem Vertrag entspricht, weil die Sache einen Mangel hinsichtlich Qualität und/oder Zusammensetzung aufweist, kann eine Mängelrüge darüber erst in Behandlung genommen werden, wenn diese beim Verkäufer innerhalb von vier Wochen nach Lieferung schriftlich eingereicht ist.

- 1b. Zeigt sich ein Mangel erst nach einiger Zeit nach der Lieferung, kann der Käufer eine Beschwerde nur einlegen, dass die gelieferte Sache nicht dem Vertrag entspricht, wenn er dem Verkäufer darüber innerhalb einer Frist von 5 Werktagen, nachdem er dies entdeckt hat oder billigerweise hätte entdecken müssen, in Kenntnis gesetzt hat; bei der Beurteilung ob und wann ein Käufer einen Mangel billigerweise hätte entdecken müssen, wird auf die Verpflichtung des Käufers bestanden, die bei der Lagerung von Gütern von der Praxis und gesetzlichen Vorschriften gesetzten Normen hinsichtlich Aufsicht und Betreuung zu befolgen.
2. Unvermindert der Bestimmung in Absatz 1, braucht der Verkäufer sich mit Mängelrügen ausschließlich zu befassen, wenn vom Käufer die entsprechende Rechnung bezahlt worden ist oder aber die gelieferte Sache dem Verkäufer zur Verfügung gestellt worden ist.
3. Wenn die gelieferte Sache nicht dem Vertrag entspricht, hat der Verkäufer – sofern und soweit das Gelieferte noch vorhanden und eine Rücknahme noch möglich ist – das Recht, ein Mal eine Ersatzlieferung vorzunehmen, und zwar innerhalb einer Frist von maximal 10 Werktagen ab dem Tage, an dem die Abweichung feststeht. Ist die erwähnte Rücknahme nicht möglich, oder entspricht die Ersatzlieferung wiederum nicht dem Vertrag, hat der Käufer die Wahl, Auflösung mit oder ohne Schadenersatz zu fordern oder das Gelieferte zu einem niedrigeren Preis zu behalten, der bei fehlender Übereinstimmung (wohl oder nicht durch Mediation) durch ein Schiedsgerichtsverfahren festgesetzt wird.
4. Unbeschadet jeglicher Verpflichtung des Verkäufers, den gezahlten Kaufpreis oder einen Teil davon zu erstatten, kann die Haftung des Verkäufers für alle Schäden, die direkt oder indirekt erlitten werden und/oder entstehen, gleich welcher Art und wie auch immer, selbst wenn die gelieferte Ware bereits verarbeitet worden ist, die die Gegenpartei infolge von Mängeln an der gelieferten Ware erlitten hat, niemals den Rechnungsbetrag der betreffenden Lieferung übersteigen.
5. Der Käufer haftet gegenüber dem Verkäufer für Ansprüche Dritter, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Ansprüche die direkte Folge von Handlungen oder aber einer Nachlässigkeit des Verkäufers sind.

Artikel 12. Probeentnahme und Analyse

1. Der Käufer kann zum Zeitpunkt und am Ort der Lieferung versiegelte Proben in dreifacher Ausfertigung nach Handelsgepflogenheit durch einen vereidigten Probennehmer ziehen. Auf Wunsch können Käufer und Verkäufer der Probeentnahme beiwohnen.

Falls Käufer und Verkäufer keine Übereinstimmung über die Bestellung eines vereidigten Probennehmers erzielen können, ist der Käufer verpflichtet, die Probeentnahme bei einer der folgenden Prüfinstanzen stattfinden zu lassen:

- Qlip;
- SGS: Société Générale de Surveillance;
- Büro Veritas;
- Intertek.

2. Sofern keine anderen Methoden vereinbart wurden, findet die Überprüfung der Qualität und/oder der Zusammensetzung nach den zum Zeitpunkt der Überprüfung vorgeschriebenen Methoden statt.
3. Hat zum Zeitpunkt der Lieferung keine Probeentnahme stattgefunden, kann dies später nachgeholt werden. Prüfung und Analyse können in diesem Fall bezüglich Qualität zum Zeitpunkt und am Ort der Lieferung nur eine Schätzung ergeben. Auf diese Probeentnahme finden die Absätze 1 und 2 dieses Artikels Anwendung.
4. Wenn ein Streitfall über Qualität und/oder Zusammensetzung vorliegt, wird eine der in Absatz 1 bzw. Absatz 3 genannten Proben so schnell wie möglich, doch spätestens innerhalb von sieben Tagen, einer Prüfung durch ein akkreditiertes Laboratorium unterzogen. Das Prüfergebnis ist bindend, unbeschadet des Rechts jeder der Parteien, innerhalb von 10 Werktagen nach Bekanntmachung des Prüfergebnisses eine Gegenprüfung, bestehend aus der Überprüfung einer anderen in Absatz 1 genannten Probe, bei einem neutralen Laboratorium anzuordnen, welches das gleiche Laboratorium sein kann, wie hiavor erwähnt. Das Ergebnis der Gegenprüfung ist für beide Parteien bindend. Die Kosten der Überprüfung trägt die Partei, die bezüglich der letztlichen Ergebnisse der genannten Überprüfungen ins Unrecht gesetzt wird.

Artikel 13. Lieferung in Raten

Wenn Lieferung in Raten vereinbart ist, wird die abgerufene beziehungsweise gelieferte Menge bezüglich Qualität und weiterer Eigenschaften des Gelieferten und hinsichtlich der Bezahlung als ein Einzelvertrag betrachtet.

Artikel 14. Nicht verantwortliche Versäumnisse (nachfolgend höhere Gewalt)

1. Wenn eine der Parteien durch höhere Gewalt verhindert wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, wird diese die Gegenpartei unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Letztgenannte hat danach die Wahl, den Vertrag um höchstens dreißig Tage zu verlängern oder aber diesen ohne irgendeine Vergütung beiderseits schriftlich zu annullieren.

Sobald die Ursache der höheren Gewalt innerhalb der verlängerten Frist nicht mehr besteht, ist die verhindernde Partei befugt, den Vertrag, soweit dieser nicht annulliert ist, auszuführen und von ihrer Gegenpartei eine derartige Ausführung zu verlangen.

2. Ist Lieferung in Raten ausbedungen, dann gelten diese Bestimmungen für jede Einzelrate.

Artikel 15. Schiedsgerichtsverfahren und Mediation

1. Alle Streitfälle, die zwischen Verkäufer und Käufer entstehen sollten, sowohl juristische wie auch faktische, von welcher Art auch immer, aus Anlass oder in Zusammenhang mit einem Vertrag, auf den die "MPC-Bedingungen" Anwendung finden, oder von weiteren damit in Zusammenhang stehenden Verträgen, werden unter Ausschluss der ordentlichen richterlichen Gewalt einer Entscheidung durch Schiedsrichter gemäß der "MPC-Schiedsgerichtsordnung" unterworfen.
2. Bei einem Schiedsgerichtsverfahren werden die nach billigem Ermessen entscheidenden Schiedsrichter unter Ausschluss des ordentlichen Richters eine Entscheidung auf der Grundlage der "MPC-Bedingungen" und unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Antrags auf ein Schiedsgerichtsverfahren gültigen "MPC-Schiedsgerichtsordnung" herbeiführen.
3. Bei Streitigkeiten im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels kann die am besten geeignete Partei gemäß dem MPC-Mediationsreglement ein Ersuchen für MPC-Mediation einreichen.

Artikel 16. Anwendbares Recht

Zwischen den Parteien eingegangene Verträge werden – unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener Kaufvertrages – durch niederländisches Recht beherrscht, worauf die "MPC-Bedingungen", das "MPC-Mediationsreglement" und die "MPC-Schiedsgerichtsordnung" zur Ergänzung, und soweit Bestimmungen zwingenden Rechts sich dem nicht widersetzen, als Abweichung gelten.

MPC-BEDINGUNGEN DRITTLÄNDER

zur Anwendung außerhalb der Europäischen Union

festgelegt von der Vereinigung Gemzu mit Sitz in Den Haag. Diese MPC-Bedingungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft und finden Anwendung auf Verträge, die am oder nach dem 1. Januar 2018 geschlossen werden.

Bei Abschluss eines Vertrages nach "MPC-Bedingungen", wobei laut Vertrag der Ladehafen/Ladeort sich entweder innerhalb der EU und der Bestimmungshafen/Bestimmungsort sich außerhalb der EU befindet, oder der Ladehafen/Ladeort sich außerhalb der EU und der Bestimmungshafen/Bestimmungsort sich innerhalb oder außerhalb der EU befindet, gelten – es sei denn aufgrund abweichender Vereinbarungen – die folgenden Bestimmungen:

Artikel 1. Bestätigung des Vertrages

1. Die Bestätigung des Verkäufers gilt als vollständiger Vertragsnachweis, es sei denn, dass der Käufer gegen den Vertragsinhalt innerhalb von drei Werktagen nach Empfang schriftlich Beschwerde eingelegt hat.
2. Wenn der Verkäufer nach Abschluss des Vertrages diesen nicht innerhalb von zehn Werktagen bestätigt hat, gilt die Bestätigung des Käufers als vollständiger Vertragsnachweis, es sei denn, dass der Käufer gegen den Vertragsinhalt innerhalb von drei Werktagen nach Empfang schriftlich Beschwerde eingelegt hat.

Artikel 2. Qualität und Zusammensetzung

Die gelieferten Sachen müssen in Bezug auf Qualität und Zusammensetzung mindestens die in der Branche üblichen Bedingungen erfüllen.

Artikel 3. Verpackung

1. Die Verpackung muss mit den im Herkunftsland gesetzlich vorgeschriebenen Warenzeichen und Aufschriften versehen sein. Gleichzeitig muss die Verpackung die Warenzeichen und Aufschriften tragen, die der Käufer bei Vertragsabschluss schriftlich vorgeschrieben hat.
2. Kosten, die mit der Erfüllung der nach Vertragsabschluss festgelegten Forderungen in Bezug auf Verpacken, Etikettieren, Stempeln und Palettieren verbunden sind, gehen auf Rechnung des Käufers.

Artikel 4. Anweisungen des Käufers, Dokumente

1. Der Käufer ist verpflichtet seine Anweisungen für die Lieferung vollständig und derart rechtzeitig zu erteilen, damit der Verkäufer, unter Beachtung einer Abruffrist von 28 Tagen, innerhalb der vereinbarten Frist liefern kann.
2. Wenn der Käufer seine Anweisungen nicht rechtzeitig erteilt, hat der Verkäufer das Recht, die Sachen am letzten aus dem Kauf sich ergebenden Liefertag zu fakturieren und Bezahlung zu fordern, als wären sie an diesem Tage geliefert, sofern er die betreffenden Sachen auf Kosten und Gefahr des Käufers für den Käufer zur Verfügung hält. Zugleich hat der Verkäufer in solch einem Fall das Recht, den Vertrag gemäß Artikel 8 der "MPC-Bedingungen" aufzulösen.
3. Alle Kosten, die durch das Erstellen und (Ab)Liefern der benötigten Dokumente verursacht werden oder eine Folge dessen sind, gehen auf Rechnung des Käufers, es sei denn, dass ausdrücklich das Gegenteil vereinbart worden ist.

Artikel 5. Lieferung

Für die Auslegung von in Angeboten, Kaufverträgen oder Kaufbestätigungen benutzten Transport- und Lieferungstermini ist die Definition verbindlich wie zum Vertragszeitpunkt in den zutreffenden INCO-Terms angegeben, soweit nicht in Schriftstücken und/oder in diesen Bedingungen davon abgewichen ist.

Artikel 6. Zahlung, Sicherheitsleistung

1. Wenn keine andere Zahlungsbedingung vereinbart worden ist, hat die Zahlung des vereinbarten, von dem Verkäufer zu fakturierenden Preises bei Lieferung zu erfolgen ohne Abzug von Überweisungsgebühren.
2. Ungeachtet dessen, was zwischen Verkäufer und Käufer in Bezug auf die Zahlungstermine vereinbart wurde, ist der Verkäufer berechtigt von dem Käufer vor der Lieferung zu verlangen dass dieser ausreichende Sicherheit für die Zahlung leistet. Falls diese Sicherheit vor der Zahlung nicht innerhalb der vom Verkäufer gesetzten angemessenen Frist oder aber nicht ausreichend – dies nach Ermessen des Verkäufers – geleistet wird, ist der Verkäufer befugt, durch eine schriftliche Mitteilung die (weitere) Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag seinerseits aufzuschieben. Der Verkäufer ist sodann für keinerlei Schaden haftbar, der sich für den Käufer aus dieser Aufschiebung gegebenenfalls ergeben sollten.
3. Auf Beträge, die die Parteien schuldig sind, sind ab dem Tag der Fälligkeit Zinsen zu zahlen mit einem Zinssatz entsprechend dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für Refinanzierungsgeschäfte vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres, erhöht um 7 Prozentpunkte. Ist dies höher für die Partei, die den Betrag schuldet, die gesetzlichen Verzugszinsen für Handelsgeschäfte des Landes, in dem die Partei ihren Sitz hat.

Artikel 7. Eigentumsvorbehalt

1. Vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Sachen bleiben ausschließlich Eigentum des Verkäufers – auch nach und ungeachtet einer Bearbeitung oder Behandlung – bis zum Moment der vollständigen Zahlung aller Forderungen des Verkäufers, die Bezug haben auf (kraft Vertrag) gelieferte oder zu liefernde Sachen oder (kraft Vertrag als solcher gleichzeitig) für vom Verkäufer ausgeführte oder auszuführende Arbeiten, sowie bis zum Moment der vollständigen Zahlung der Forderungen wegen Verfehlungen bei der Erfüllung solcher Verträge (einschließlich Kosten und Zinsen).
2. Sachen, worauf kraft Absatz 1 noch ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Verkäufers ruht, dürfen niemals an Dritte verkauft und/oder geliefert werden, es sei denn im Rahmen der normalen Betriebsausübung. Ebenso wenig darf zugunsten Dritter ein Pfandrecht daran gegründet werden.
3. Wenn der Vertrag vom Verkäufer und/oder Käufer aufgelöst wird und auf den Sachen noch ein Eigentumsvorbehalt ruht, muss der Käufer diese Sachen dem Verkäufer sofort zur Verfügung stellen; der Käufer hat nicht das Recht, Forderungen seinerseits damit zu verrechnen beziehungsweise auf Grund dessen seine Verpflichtung zum zur Verfügung stellen auszusetzen.

Artikel 8. Zwischenzeitliche Auflösung

Wenn eine der Parteien in Bezug auf die Lieferfrist oder die Zahlungsfrist säumig ist oder bleibt, irgendeine auf ihr ruhende Verpflichtung gegenüber der Gegenpartei nachzukommen, oder im Falle von Zahlungsaufschub, Konkurs, Tod oder ihrer Liquidation, hat die Gegenpartei, unvermindert der Bestimmung in Artikel 9 Absatz 3, das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise ohne irgendeine Inverzugsetzung oder richterliches Einschreiten mittels schriftlicher Mitteilung aufzulösen, unvermindert des Rechts auf Schadenersatz.

Artikel 9. Mängelrüge und Haftung

- 1a. Die gelieferten Sachen müssen den billigerweise zu erwartenden Anforderungen genügen. Wenn eine gelieferte Sache bei Lieferung nicht dem Vertrag entspricht, weil die Sache einen Mangel hinsichtlich Qualität und/oder Zusammensetzung aufweist, kann eine Mängelrüge darüber erst in Behandlung genommen werden, wenn diese beim Verkäufer innerhalb von sechs Wochen nach Lieferung schriftlich eingereicht ist.
- 1b. Zeigt sich ein Mangel erst nach einiger Zeit nach der Lieferung, kann der Käufer eine Beschwerde nur einlegen, dass die gelieferte Sache nicht dem Vertrag entspricht, wenn er dem Verkäufer darüber innerhalb einer Frist von fünf Werktagen, nachdem er dies entdeckt hat oder billigerweise hätte entdecken müssen, in Kenntnis gesetzt hat; bei der Beurteilung ob und wann ein Käufer einen Mangel billigerweise hätte entdecken müssen, wird auf die Verpflichtung des Käufers bestanden, die bei der Lagerung von Gütern von der Praxis und gesetzlichen Vorschriften gesetzte Normen hinsichtlich

Aufsicht und Betreuung zu befolgen.

2. Unvermindert der Bestimmung in Absatz 1, braucht der Verkäufer sich mit Mängelrügen ausschließlich zu befassen, wenn vom Käufer die entsprechende Rechnung bezahlt worden ist oder aber die gelieferte Sache dem Verkäufer zur Verfügung gestellt worden ist.
3. Wenn die gelieferte Sache nicht dem Vertrag entspricht, hat der Verkäufer – sofern und soweit das Gelieferte noch vorhanden und eine Rücknahme noch möglich ist – das Recht, ein Mal eine Ersatzlieferung vorzunehmen, und zwar innerhalb einer Frist von maximal 30 Werktagen ab dem Tage, an dem die Abweichung feststeht. Ist die erwähnte Rücknahme nicht möglich, oder aber entspricht die Ersatzlieferung wiederum nicht dem Vertrag, hat der Käufer die Wahl, Auflösung mit oder ohne Schadenersatz zu fordern oder das Gelieferte zu einem niedrigeren Preis zu behalten, der bei fehlender Übereinstimmung (wohl oder nicht durch Mediation) durch ein Schiedsgerichtsverfahren festgesetzt wird.
4. Unbeschadet jeglicher Verpflichtung des Verkäufers, den gezahlten Kaufpreis oder einen Teil davon zu erstatten, kann die Haftung des Verkäufers für alle Schäden, die direkt oder indirekt erlitten werden und/oder entstehen, gleich welcher Art und wie auch immer, selbst wenn die gelieferte Ware bereits verarbeitet worden ist, die die Gegenpartei infolge von Mängeln an der gelieferten Ware erlitten hat, niemals den Rechnungsbetrag der betreffenden Lieferung übersteigen.
5. Der Käufer haftet gegenüber dem Verkäufer für Ansprüche Dritter, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Ansprüche die direkte Folge von Handlungen oder aber einer Nachlässigkeit des Verkäufers sind.

Artikel 10. Probeentnahme und Analyse

1. Der Käufer kann vor der Lieferung versiegelte Proben in dreifacher Ausfertigung nach Handelsgepflogenheit durch einen vereidigten Probennehmer ziehen. Auf Wunsch können Käufer und Verkäufer der Probeentnahme beiwohnen. Falls der Käufer und der Verkäufer keine Übereinstimmung über die Bestellung eines vereidigten Probennehmers erzielen können, ist der Käufer verpflichtet die Probeentnahme bei einer der folgenden Prüfinstanzen stattfinden zu lassen:
 - Qlip;
 - SGS: Société Générale de Surveillance;
 - Büro Veritas;
 - Intertek.
2. Sofern keine anderen Methoden vereinbart wurden, findet die Überprüfung der Qualität und/oder der Zusammensetzung nach den zum Zeitpunkt der Überprüfung vorgeschriebenen Methoden statt.

3. Hat zum Zeitpunkt der Lieferung keine Probeentnahme stattgefunden, kann dies später nachgeholt werden. Prüfung und Analyse können in diesem Fall bezüglich Qualität zurzeit und am Ort der Lieferung nur eine Schätzung ergeben. Auf diese Probeentnahme finden die Absätze 1 und 2 dieses Artikels Anwendung.
4. Wenn ein Streitfall über Qualität und/oder Zusammensetzung vorliegt, wird eine der in Absatz 1 bzw. Absatz 3 genannten Proben so schnell wie möglich, doch spätestens innerhalb von vierzehn Tagen, einer Prüfung durch ein akkreditiertes Laboratorium unterzogen. Das Prüfergebnis ist bindend, unbeschadet des Rechts jeder der Parteien, innerhalb von 10 Werktagen nach Bekanntmachung des Prüfergebnisses eine Gegenprüfung, bestehend aus der Überprüfung einer anderen in Absatz 1 genannten Probe, bei einem neutralen Laboratorium anzuordnen, welches das gleiche Laboratorium sein kann, wie hiavor erwähnt.
Das Ergebnis der Gegenprüfung ist für beide Parteien bindend.
Die Kosten der Überprüfung trägt die Partei, die bezüglich der letztlichen Ergebnisse der genannten Überprüfungen ins Unrecht gesetzt wird.

Artikel 11. Lieferung in Raten

Wenn Lieferung in Raten vereinbart ist, wird die abgerufene beziehungsweise gelieferte Menge bezüglich Qualität und weiterer Eigenschaften des Gelieferten und hinsichtlich der Bezahlung als ein Einzelvertrag betrachtet.

Artikel 12. Nicht verantwortliche Versäumnisse (nachfolgend höhere Gewalt)

1. Wenn eine der Parteien durch höhere Gewalt verhindert wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, wird diese die Gegenpartei unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Letztgenannte hat danach die Wahl, den Vertrag um höchstens dreißig Tage zu verlängern oder aber diesen ohne irgendeine Vergütung beiderseits schriftlich zu annullieren.
Sobald die Ursache der höheren Gewalt innerhalb der verlängerten Frist nicht mehr besteht, ist die verhindernde Partei befugt, den Vertrag, soweit dieser nicht annulliert ist, auszuführen und von ihrer Gegenpartei eine derartige Ausführung zu verlangen.
2. Ist Lieferung in Ratenausbedungen, dann gelten diese Bestimmungen für jede Einzelrate.

Artikel 13. Schiedsgerichtsverfahren und Mediation

1. Alle Streitfälle, die zwischen Verkäufer und Käufer entstehen sollten, sowohl juristische wie auch faktische, von welcher Art auch immer, aus Anlass oder in Zusammenhang mit einem Vertrag, auf den die "MPC-Bedingungen" Anwendung finden, oder von weiteren damit in Zusammenhang stehenden Verträgen, werden unter Ausschluss der ordentlichen richterlichen Gewalt einer Entscheidung durch Schiedsrichter gemäß der "MPC-Schiedsgerichtsordnung" unterworfen.

2. Bei einem Schiedsgerichtsverfahren werden die nach billigem Ermessen entscheidenden Schiedsrichter unter Ausschluss des ordentlichen Richters eine Entscheidung auf der Grundlage der "MPC-Bedingungen" und unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Antrags auf ein Schiedsgerichtsverfahren gültigen "MPC-Schiedsgerichtsordnung" herbeiführen.
3. Bei Streitigkeiten im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels kann die am besten geeignete Partei gemäß dem MPC-Mediationsreglement ein Ersuchen für MPC-Mediation einreichen.

Artikel 14. Anwendbares Recht

Alle zwischen den Parteien eingegangenen Verträge werden – unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener Kaufvertrages – durch niederländisches Recht beherrscht, worauf die "MPC-Bedingungen", das "MPC-Mediationsreglement" und die "MPC-Schiedsgerichtsordnung" zur Ergänzung, und soweit Bestimmungen zwingenden Rechts sich dem nicht widersetzen, als Abweichung gelten.

MPC-MEDIATIONSREGLEMENT

Dieses MPC-Mediationsreglement gilt für alle Streitigkeiten zwischen Verkäufer und Käufer, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Vereinbarung ergeben können, auf die die „MPC-Bedingungen“ sowohl für die Verwendung innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union anwendbar sind.

Artikel 1. Allgemeines

1. Dies ist das MPC-Mediationsreglement und gilt für alle Anträge, die beim Sekretariat von Gemzu für MPC-Mediation eingereicht werden und deren Bearbeitung.
2. MPC-Mediation bezeichnet ein Verfahren, bei dem zwei oder mehr Parteien einer Streitigkeit über eine Vereinbarung, auf die die MPC Bedingungen anwendbar sind, sich bemühen, ihre Streitigkeit auf freiwilliger Basis mithilfe eines Mediators beizulegen.
3. Jeder Antrag auf MPC-Mediation muss durch einen schriftlichen Antrag einer oder mehrerer Streitparteien beim Sekretariat von Gemzu gestellt werden.
4. Ein MPC-Mediationsantrag muss mindestens enthalten:
 - a. Namen und Anschriften der betroffenen Parteien;
 - b. eine kurze und klare Beschreibung des Streits;
 - c. eine kurze Beschreibung der zu lösenden Streitpunkte zwischen den Parteien.
5. Die MPC-Mediation tritt förmlich in Kraft, nachdem eine Mediationsvereinbarung zwischen den Parteien unterzeichnet wurde und die in Artikel 5 genannten Verwaltungskosten an das Sekretariat von Gemzu geleistet wurde.

Artikel 2. Konformitäts- und MPC-Mediationsvereinbarung

1. Wurde ein Antrag auf MPC-Mediation nicht gemeinsam von allen betroffenen Parteien gestellt, so übermittelt das Sekretariat von Gemzu allen anderen Parteien, die mit dem Antrag befasst sind, eine Kopie des Antrags mit der Forderung innerhalb von 14 Tagen dem Sekretariat von Gemzu schriftlich mitzuteilen, ob sie bereit sind, die MPC-Mediation für den betreffenden Streitfall in Anspruch zu nehmen.
2. Haben eine oder mehrere der betroffenen Parteien nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist von 14 Tagen ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der MPC-Mediation mitgeteilt, eine der betroffenen Parteien ihre mangelnde Bereitschaft zur Teilnahme an der MPC-Mediation bekundet oder sind die in Artikel 5 genannten Verwaltungskosten nach wiederholten Mahnungen des Sekretariats der Gemzu nicht bezahlt worden, so

teilt das Sekretariat der Gemzu dies den anderen Parteien mit und dass der Antrag für MPC-Mediation nicht in Behandlung genommen wird.

3. Nachdem alle betroffenen Parteien mitgeteilt haben, dass sie bereit sind, die MPC-Mediation zu akzeptieren und die in Artikel 5 genannten Verwaltungskosten bezahlt wurden, wird das Sekretariat von Gemzu eine Liste mit drei Namen der Personen, die als Mediatoren benannt werden können, an alle beteiligten Parteien senden. Jede betroffene Partei teilt dem Sekretariat von Gemzu spätestens sieben Tage nach dem Datum der letzten Mitteilung des Sekretariats von Gemzu dem Sekretariat von Gemzu mit, welche der genannten Personen als Mediatoren nicht akzeptiert werden können. Das Sekretariat von Gemzu ernennt dann aus dem Kreis der übrigen Personen einen Mediator.

Wird keine dieser Personen von allen Beteiligten als zulässig erachtet, so wird das vorstehend genannte Verfahren einmalig wiederholt.

Führt dies wiederum nicht zu einer für alle Beteiligten akzeptablen Person, so ernennt das Sekretariat von Gemzu eine Person, die in keiner der oben genannten Listen aufgeführt ist.

4. Nach der Ernennung des Mediators wird vom Sekretariat von Gemzu ein Treffen zwischen dem Mediator und den Parteien einberufen, in dem der Mediator und alle beteiligten Parteien die Mediationsvereinbarung für die MPC-Mediation unterzeichnen. Der Mediator informiert das Sekretariat von Gemzu über die Unterzeichnung des Mediationsvertrags und schickt eine Kopie an das Sekretariat von Gemzu. Hat die Sitzung nicht zur Unterzeichnung der Mediationsvereinbarung geführt, so wird der Mediator dem Sekretariat von Gemzu dies mitteilen und wird das Sekretariat von Gemzu allen betroffenen Parteien bestätigen, dass der Antrag nicht zur MPC-Mediation geführt hat.

Artikel 3. Mediation

1. Der Mediator legt in Absprache mit allen Beteiligten die Verfahrensregeln für das Mediationsverfahren fest.
2. Die Parteien können sich während der Mediation von Anwälten, Beratern und Sachverständigen unterstützen lassen. Die Parteien informieren den Mediator vorher, und die betroffenen Anwälte, Berater und Sachverständigen bestätigen dem Sekretariat von Gemzu, dass sie sich an das MCP-Mediationsreglement, einschließlich der darin enthaltenen Geheimhaltungsverpflichtung, halten.
3. Der Mediator kann die Parteien einzeln durch Gespräche, Korrespondenz oder auf andere Weise kontaktieren, nachdem der Mediator alle betroffenen Parteien davon in Kenntnis gesetzt hat.

4. Der Mediator unterrichtet das Sekretariat von Gemzu sowohl auf Verlangen als auch ohne Aufforderung über den Fortschritt der Mediation.
5. Die Sprache bei der Mediation ist niederländisch, es sei denn, eine der Parteien hat ihren Wohnsitz außerhalb der Niederlande. Im letzteren Fall wird die Mediation in englischer Sprache abgehalten.

Artikel 4. Ende der MPC-Mediation

1. Die MPC-Mediation und damit die Mediationsvereinbarung wird beendet:
 - a. durch Unterzeichnung einer Vergleichsvereinbarung zur Beilegung des Streits zwischen den beteiligten Parteien;
 - b. durch Mitteilung des Mediators, dass die Mediation ohne Abschluss einer Vergleichsvereinbarung beendet wurde;
 - c. durch Mitteilung einer der betroffenen Parteien an die anderen beteiligten Parteien und an den Mediator, dass er die Mediationsvereinbarung beendet.In all diesen Fällen hat der Mediator das Sekretariat unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Das Sekretariat von Gemzu bestätigt allen Beteiligten und dem Mediator schriftlich die Beendigung der Mediation.

Artikel 5. Kosten der MPC-Mediation

1. Die mit der Mediation verbundenen Kosten setzen sich aus den Verwaltungskosten des Sekretariats von Gemzu, dem Honorar des Mediators und den sonstigen Kosten der Mediation zusammen.
2. Am Ende der MPC-Mediation werden die Kosten der MPC-Mediation vom Sekretariat der Gemzu festgelegt und so weit wie möglich mit den von den Parteien gemäß Artikel 5 Abs. 5 gezahlten Verwaltungskosten beglichen.
3. Die Kosten der von einer Vertragspartei eingesetzten Rechtsberater, Berater und Sachverständigen trägt diese Vertragspartei.
4. Die Verwaltungskosten des Sekretariats von Gemzu betragen einmalig € 750,--. Die Verwaltungsgebühr ist von der Partei oder den Parteien zu zahlen, die den Antrag auf MPC-Mediation beim Sekretariat der Gemzu gestellt hat.

Wird der Antrag auf MPC-Mediation nicht in Bearbeitung genommen, zurückgezogen oder beendet, dann sind die Verwaltungskosten weiterhin verschuldet und die Verwaltungsgebühr wird nicht zurückerstattet.

5. Das Honorar für den Mediator beträgt € 1000, - (exkl. MwSt.) zzgl. € 500, - (exkl. MwSt.) pro Mediationssitzung.
6. Nachdem der Mediator vom Sekretariat von Gemzu ernannt worden ist, stellt das Sekretariat von Gemzu einen zu hinterlegenden Betrag als Sicherheit für die Zahlung der Kosten der MPC-Mediation sowie des von den einzelnen Beteiligten zu zahlenden Anteils fest. Das Sekretariat von Gemzu ist berechtigt, von den Beteiligten zusätzliche Einzahlungen in das Depot zu verlangen.
7. Kommt eine betroffene Partei dem Ersuchen des Sekretariats von Gemzu nach mehrmaliger Mahnung zur Einzahlung ihres Anteils an der Hinterlegung oder einer Ergänzungshinterlegung nicht nach, so gilt dies als Kündigung des MPC-Mediationsvertrages.

Artikel 6. Vertraulichkeit und Haftung

1. Die Parteien, der Mediator, das Sekretariat von Gemzu und alle anderen beteiligten Parteien sind an die Vertraulichkeit aller im Zusammenhang mit und zur Diskussion in der Mediation offen gelegten oder anderweitig öffentlich bekannt gegebenen Unterlagen und aller ihnen im Rahmen der Mediation bekannt gegebenen Informationen in jeglicher Weise gebunden. Sie sind nicht berechtigt, im Zusammenhang mit der Mediation bekannt gewordene Informationen oder als Beweismittel vorgelegte Unterlagen zu verwenden und die an der Mediation beteiligten Parteien als Zeugen zu vernehmen oder gehört zu haben, es sei denn, dass:
 - a. die betreffende Information auch der anderen Partei außer im Rahmen der Mediation bekannt war;
 - b. alle Beteiligten stimmen der Offenbarung dessen zu, was sich im Rahmen der Mediation gezeigt hat;
 - c. die im Mediationsverfahren zur Erörterung vorgelegten Beweismittel, die auch dem Richter oder Schiedsrichter in einem gerichtlichen oder schiedsrichterlichen Verfahren ohne Mediation vorgelegt worden wären;
 - d. es sich um Informationen über Straftaten oder drohende Straftaten handelt, für die eine gesetzliche Meldepflicht besteht;
 - e. die Informationen in einem Beschwerde-, Disziplinar- oder Haftungsverfahren gegen den Mediator benötigt werden, entweder im Namen des Mediators selbst im Hinblick auf seine Verteidigung oder im Namen anderer an der Mediation beteiligter Parteien, um seine Beschwerde oder Haftung zu begründen;
 - f. etwas im Rahmen der Mediation bekannt geworden ist und aus zwingenden Gründen der öffentlichen Ordnung bekannt gemacht werden muss; oder
 - g. es betrifft die Vergleichsvereinbarung, es sei denn, die Parteien haben vereinbart, dass einer oder mehrere ihrer Teile vertraulich behandelt werden muss.

2. Der Mediator darf in einem solchen Verfahren nicht als verbindlicher Berater, Schiedsrichter oder Schriftführer auftreten, wenn eine Partei den Streitfall, der Gegenstand des Mediationsverfahrens ist, einem verbindlichen Urteil oder einem Schiedsverfahren unterwerfen will.
3. Der Mediator, das Sekretariat von Gemzu, die Vorstandsmitglieder, Führungskräfte und Angestellten von Gemzu und alle anderen an der Mediation beteiligten Personen, einschließlich der Sachverständigen, sind nicht vertraglich oder außerhalb des Vertragsumfangs haftbar für Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen ihrer eigenen oder anderen Personen oder durch die Verwendung von Hilfsangelegenheiten in oder um die MPC-Mediation entstehen, es sei denn, dass zwingendes niederländisches Recht die Befreiung im Weg steht.
4. Das niederländische Recht findet auf dieses MPC-Mediationsreglement Anwendung und auf alles, was danach in Kraft ist.
5. Die Bestimmungen von Artikel 6 dieses MPC-Mediationsreglement bleiben auch dann in Kraft, wenn der Mediationsantrag nicht mehr bearbeitet oder zurückgezogen wird und wenn die Schiedsvereinbarung aus irgendeinem Grund beendet wird.

MPC-Schiedsgerichtsordnung

Diese MPC- Schiedsgerichtsordnung gilt für alle Streitigkeiten zwischen Verkäufer und Käufer, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Vereinbarung ergeben können, auf die die „MPC-Bedingungen“ sowohl für den Gebrauch innerhalb der Europäischen Union als auch für den Gebrauch außerhalb der Europäischen Union anwendbar sind.

Artikel 1. Allgemeines

1. Alle Rechtsstreitigkeiten, sowohl juristische wie faktische, welcher Art, auch immer, die zwischen den Parteien entstehen und für die diese Schiedsgerichtsordnung Anwendung findet, werden von Schiedsrichtern nach billigem Ermessen auf der Grundlage der "MPC-Bedingungen" und in der in den folgenden Artikeln dieser Schiedsgerichtsordnung festgelegten Weise entschieden.
2. Die Anwendbarkeit der „MPC-Schiedsgerichtsordnung" hindert eine Partei nicht daran, sich gemäß Artikel 254 des niederländischen Zivilprozessrechts an das ordentliche Gericht zu wenden, für eine Maßnahme zur Rechtswahrung oder Anordnung einer einstweiligen Verfügung.
3. Der Sitz des Schiedsgerichtes und des Sekretariats ist in den Büros von Gemzu.
4. Gemäß Artikel 3 erhalten die Parteien die Möglichkeit, aus der in Artikel 14 genannten Liste Schiedsrichter zur Bestellung zu benennen.
5. Die Schiedsrichter werden von einem Schriftführer unterstützt, der gemäß Artikel 15 der Schiedsgerichtsordnung bestellt wird.
6. Der Schriftführer des Schiedsgerichts ist bestrebt, einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen, wenn mindestens eine der Parteien dies beantragt. Nur wenn beide Parteien sich auf einen Vergleichsversuch einigen, werden die Kosten gleichmäßig verteilt. In allen anderen Fällen gehen die Kosten zu lasten des Antragstellers.
7. Im Falle eines gleichzeitigen MPC-Mediationsverfahrens gilt, dass MPC-Schiedsverfahren beantragt sein muss, jedoch gleichzeitig mit dem Zeitpunkt der förmlichen Einleitung der MPC-Mediation gemäß Artikel 1 Absatz 5 des MPC-Mediationsreglement ausgesetzt wird. Das MPC-Schiedsverfahren wird wieder aufgenommen, sobald das MPC-Mediationsverfahren beendet ist, ohne dass eine Vereinbarung darüber getroffen wurde, dass das eingeleitete Schiedsverfahren beendet wird.

Artikel 2. Antrag

1. Das Schiedsverfahren ist schriftlich in fünffacher Ausfertigung beim Sekretariat von Gemzu per Einschreiben, datiert und mit Rückschein anzufordern. Das Schiedsverfahren ist am Tag des Eingangs des Antrags auf ein Schiedsverfahren beim Sekretariat von Gemzu offiziell eingeleitet.

Der Antrag muss enthalten:

- a. Name und Adresse des Beklagten;
 - b. eine kurze, klare Beschreibung des Streits;
 - c. eine möglichst eindeutige Definition des Anspruchs
2. Das Sekretariat von Gemzu ernennt so bald wie möglich nach dem Empfang des Antrags auf ein Schiedsverfahren einen Schriftführer nach Artikel 15.
 3. Das Sekretariat von Gemzu bestätigt sowohl dem Antragsteller als auch dem Beklagten den Eingang des Antrags auf ein Schiedsgerichtsverfahren, schickt dem Beklagten eine Kopie des Antrags auf ein Schiedsgerichtsverfahren und teilt dem Beklagten den Namen und die Kontaktdaten des Schriftführers mit.

Artikel 3. Bestellung der Schiedsrichter

1. Gleichzeitig mit der in Artikel 2 Absatz 3 genannten Notifikation übermittelt das Sekretariat der Gemzu jeder Partei eine gleichlautende Liste von Personen, die von Gemzu als Schiedsrichter bestellt werden können, gemäß Artikel 14 Absatz 1.
2. Jede Partei kann mindestens drei Namen von Personen in der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Liste in der Reihenfolge ihrer Präferenz dem Schriftführer nennen.
3. Hat der Schriftführer innerhalb von 14 Tagen nach Versenden durch das Sekretariat von Gemzu keine Liste von einer Partei zurückerhalten, so wird davon ausgegangen, dass alle Personen, die auf der Liste erscheinen, für diese Partei als Schiedsrichter gleichermaßen akzeptabel sind.
4. Der Schriftführer benennt so bald wie möglich nach Erhalt der Listen oder nach Ablauf der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Frist unter größtmöglicher Berücksichtigung der von den Parteien geäußerten Präferenzen zwei Personen auf der Liste als Schiedsrichter.
5. Ist eine Person nicht gewillt oder nicht in der Lage, der Aufforderung des Schriftführers, als Schiedsrichter aufzutreten, nachzukommen, oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, als Schiedsrichter tätig zu werden, so kann der Schriftführer eine oder mehrere andere Personen, die auf der in Artikel 14 Absatz 1 genannten Liste aufgeführt sind, unmittelbar als Schiedsrichter bestellen.

6. Die ernannten Schiedsrichter müssen dann innerhalb von sieben Tagen dem Schriftführer einen dritten Schiedsrichter aus der Liste der Schiedsrichter nennen, der auch als Vorsitzender der Schiedsrichter fungieren wird. Sind die Parteien unterschiedlicher Nationalität, so muss der dritte Schiedsrichter eine andere Staatsangehörigkeit als die der Parteien haben. Können sich beide Schiedsrichter nicht auf die Wahl des Schiedsrichters als Vorsitzenden einigen, so ernennt der Schriftführer aus der Liste der Schiedsrichter eine Person als dritten Schiedsrichter und Vorsitzenden. Die auf diese Weise bestellten Schiedsrichter bilden zusammen das Schiedsgericht.
7. Durch die Teilnahme an der Bestellung der Schiedsrichter in der in dieser Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Weise verlieren die Parteien nicht ihr Recht, sich auf die mangelnde Kompetenz der Schiedsrichter zu berufen.

Artikel 4. Ernennungsschreiben, Annahme, Mitteilung

1. Die Bestellung der Schiedsrichter gemäß Artikel 3 wird vom Schriftführer in einem an die Schiedsrichter gerichteten Ernennungsschreiben bestätigt.
2. Ein Schiedsrichter nimmt sein Mandat schriftlich an.
3. Ein Schiedsrichter kann vom Sekretariat von Gemzu nur auf eigenen Wunsch auf Antrag einer Partei oder einer der Parteien entlassen werden.
4. Ein Schiedsrichter, der sein Mandat angenommen hat, kann auf Initiative des Sekretariats von Gemzu von seinem Mandat entbunden werden, wenn er sein Mandat nicht mehr rechtlich oder faktisch erfüllen kann oder gegen diese MPC-Schiedsgerichtsordnung verstößt.
5. Hat ein bestellter Schiedsrichter den Verdacht, dass er angefochten werden könnte, so muss er dies dem Schriftführer spätestens bei seiner Bestellung schriftlich unter Angabe der wahrscheinlichen Anfechtungsgründe mitteilen. Falls ein Schiedsrichter den Verdacht hegt, dass er im schwebenden Schiedsverfahren angefochten werden kann, hat er dies den Parteien, den anderen Schiedsrichtern und dem Schriftführer mitzuteilen.
6. Gleichzeitig mit der Übermittlung des Ernennungsschreibens an die Schiedsrichter teilt der Schriftführer den Parteien die Ernennung schriftlich mit.

Artikel 5. Ersatz eines Schiedsrichters

1. Kann ein bestellter Schiedsrichter aus irgendeinem Grund nicht (weiter) als solcher handeln, so ernennt der Schriftführer gemäß Artikel 3 Absatz 5 einen anderen Schiedsrichter.
Sollte infolge des Rücktritts eines Schiedsrichters auch der Auftrag der übrigen Schiedsrichter beendet sein, gelten diese als wiederbestellt.

Wenn der Ersatz nach dem Absenden der Mitteilung gemäß Artikel 4 Absatz 6 bereits stattgefunden hat, wird eine verbesserte Mitteilung an beide Parteien gesandt.

Wenn dies vor der Sitzung nicht mehr rechtzeitig geschehen konnte und eine der Parteien oder beide Parteien sind in der Sitzung nicht vertreten, müssen diese Parteien unmittelbar nach der Sitzung über den Ersatz schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

2. Das Verfahren wird von Rechts wegen für die Dauer des Ersatzvorgangs ausgesetzt. Nach Ersatz des Schiedsrichters wird die bereits begonnene Verhandlung fortgesetzt, es sei denn, das Schiedsrichterkollegium sieht Gründe, die Sache ganz oder teilweise neu zu verhandeln.

Artikel 6. Ablehnung eines Schiedsrichters oder Schriftführers

1. Hält eine Partei es für erforderlich, einen Schiedsrichter abzulehnen, muss sie dies innerhalb einer Woche nach Empfang der Mitteilung gemäß Artikel 4 Absatz 6 oder innerhalb zwei Wochen nach Bekanntwerden der Gründe für eine Ablehnung dem betreffenden Schiedsrichter, der Gegenpartei, dem Schriftführer und den anderen Schiedsrichtern schriftlich zur Kenntnis bringen. Dieses Schreiben muss bei Folge der Nichtigkeit enthalten:
 - a. den/die Namen des oder der abgelehnten Schiedsrichter;
 - b. Angabe der Gründe für die Ablehnung.Andere als die in diesem Schreiben angegebenen Gründe kommen nicht in Betracht.
2. Schiedsrichter können abgelehnt werden, wenn begründete Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit bestehen. Wenn die Ablehnung nicht gemäß den Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 1 vorgenommen wird, erlischt das Recht aus den Ablehnungsgründen, im Nachhinein im Schiedsgerichtsverfahren oder bei Gericht Berufung einzulegen.
3. Der Rechtsstreit kann durch den Schriftführer ab dem Tag des Eingangs der Mitteilung von der ablehnenden Partei ausgesetzt werden.
4. Zieht ein abgelehnter Schiedsrichter sich zurück, bedeutet dies nicht, dass die Ablehnungsgründe als berechtigt anerkannt werden.
5. Zieht ein abgelehnter Schiedsrichter sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Mitteilung der ablehnenden Partei zurück, entscheidet auf Antrag der zuerst handelnden Partei der Verfügungsrichter bei Gericht über die Berechtigung der Ablehnung. Wird dieser Antrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Mitteilung von der ablehnenden Partei gestellt, erlischt das Recht zur Ablehnung und der Rechtsstreit wird, wenn er ausgesetzt war, in dem Stand wiederaufgenommen, in dem er sich befand.
6. Die Artikel 4, 5 und 6 gelten sinngemäß für den Schriftführer mit der Maßgabe, dass das Sekretariat von Gemzu einen anderen Schriftführer ernennt, wenn ein Schriftführer aus irgendeinem Grund nicht (mehr) als solcher handeln kann.

7. Zieht der abgelehnte Schiedsrichter sich zurück oder wird dessen Ablehnung vom Verfügungsrichter als begründet befunden, wird er ersetzt gemäß den Regeln, die auf seine ursprüngliche Berufung angewandt wurden, es sei denn, die Parteien haben eine andere Weise des Ersatzes vereinbart.
8. Wenn der betroffene Schiedsrichter, eine Partei oder beide Parteien außerhalb der Niederlande wohnen oder ihren Aufenthalt haben, werden die in diesem Artikel genannten Fristen verdoppelt.

Artikel 7. Ort des Schiedsgerichtsverfahrens

1. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Den Haag, Niederlande.
2. Schiedsrichter können an jedem anderen Ort, den sie dafür geeignet halten, Verhandlungen führen, sich beraten, Zeugen und Sachverständige anhören.

Artikel 8. Verfahren allgemein

1. Gleichzeitig mit der Übermittlung des in Artikel 4 Absatz 1 genannten Ernennungsschreibens übermittelt der Schriftführer den Schiedsrichtern die Schlichtungsakte.
2. Schiedsrichter müssen sicherstellen, dass die Parteien gleichberechtigt behandelt werden. Sie geben jeder Partei die Möglichkeit, für ihre Rechte einzutreten und ihre Argumente vorzubringen.
3. Die Schiedsrichter bestimmen die Art und Weise, wie das Verfahren geführt wird und die Termine der Sitzungen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung und den Umständen des Schiedsgerichtsverfahrens. Sie entscheiden auch über Anträge auf Gewährleistung und/oder Intervention und/oder Nebenintervention und werden sich bei Zuweisung der Gewährleistungssache und/oder Interventionssache und/oder Nebeninterventionssache damit befassen, auch wenn diese Sachen normalerweise nicht zu den Befugnissen von Schiedsrichtern gehören.
4. Die Schiedsrichter achten auf einen zügigen Verlauf des Schiedsverfahrens. Sie sind berechtigt, auf Antrag einer Partei oder von sich aus eine in dieser Schiedsgerichtsordnung vorgeschriebene oder von ihnen selbst gesetzte Frist zu verlängern.
5. Eine Partei, die an dem Streitfall beteiligt ist, wird ohne unangemessene Verzögerung Einspruch bei den Schiedsrichtern erheben, mit einer Kopie an die Gegenpartei, sobald sie weiß oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass entgegen den Bestimmungen der MPC-Schiedsgerichtsordnung, der Schiedsvereinbarung oder einer Anordnung, Entscheidung oder Maßnahme der Schiedsrichter gehandelt wurde. Unterlässt eine Partei dies, so erlischt das Recht, sich darauf zu berufen, entweder in der Schiedsklausel oder vor dem ordentlichen Gericht.

6. Die Schiedsrichter können auf Antrag einer Partei oder von sich aus nach Eingang der Schlichtungsakte oder zu einem späteren Zeitpunkt des Schiedsverfahrens ein Treffen mit den Parteien mit den Parteien vereinbaren, um Verhandlungen über den Verlauf des Schiedsverfahrens zu führen und/oder faktische und juristische Streitpunkte näher zu bestimmen.
7. Das Schiedsverfahren wird in niederländischer Sprache geführt, es sei denn, eine Partei ist außerhalb der Niederlande niedergelassen oder ihren tatsächlichen Wohnsitz außerhalb der Niederlande hat und der niederländischen Sprache nicht mächtig ist. In diesem Fall wird das Schiedsverfahren in englischer Sprache geführt, und zwar im Ermessen und nach Festlegung der Schiedsrichter. Es müssen dann die von den Parteien eingereichten Schriftstücke im Auftrage der Schiedsrichter durch einen vereidigten Übersetzer in die englische und/oder niederländische Sprache übersetzt werden. Die damit verbundenen Kosten gehen im Prinzip auf Rechnung der ersuchenden Partei, und zwar im Ermessen und nach Festlegung der Schiedsrichter, wobei die Schiedsrichter nach freiem Ermessen alle Umstände berücksichtigen, die Anlass geben könnten, die Kosten teilweise oder ganz zulasten der sich verteidigenden Partei zu bringen.
8. Die Parteien können persönlich erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, sofern dieser eine ordnungsgemäße Vollmacht besitzt.
9. Unter Beachtung dieser Schiedsgerichtsordnung können die Schiedsrichter ergänzende Verfahrensregeln festlegen.

Artikel 9. Mündliche Verhandlung; Austausch von Schriftsätzen

1. In der Mitteilung gemäß Artikel 4 Absatz 6 stellt der Schriftführer jeder Partei die Frage, ob sie sofort die mündliche Verhandlung des Streitfalls wünscht, oder diesen zuvor schriftlich begründen will.
2. Wenn beide Parteien die mündliche Verhandlung wünschen, werden die Schiedsrichter unverzüglich einen Termin festsetzen und diesen den Parteien mitteilen.
3. Wenn (eine der) Parteien die Sache schriftlich begründen will, müssen die Schiedsrichter schnellstmöglich bestimmen, an welchem Tag die ersuchende Partei ihre Forderung gemäß Artikel 2 Absatz 1 untermauern darf, und innerhalb welcher Frist die verteidigende Partei darauf schriftlich reagieren muss, gegebenenfalls mit weiteren Fristen für Replik und Duplik. Als Ausgangspunkt gilt immer eine Frist von drei Wochen. Die Schiedsrichter können aber auch eine davon abweichende Frist festsetzen. Als Ausgangspunkt gilt immer eine Frist von drei Wochen. Die Schiedsrichter können jedoch einen anderen Zeitraum festlegen.

4. Der Schriftsatz des Anspruchs und die Klageerwiderung müssen so weit wie möglich alle Standpunkte, Gründe, Argumente und Beweismittel enthalten, die die Parteien im Verfahren vorbringen wollen. Dies gilt auch für etwaige Gegenansprüche oder Rechtsstreitigkeiten.
5. Die sich verteidigende Partei, die im Schiedsverfahren erschienen ist, und die eine Berufung in Bezug auf die Unzuständigkeit des Schiedsrichterkollegiums einlegen will, muss diese Berufung für alle Zurückweisungen einlegen, bei Folge des Erlöschens des Rechts, später, im Schiedsverfahren oder bei Gericht, nachträglich Berufung einlegen zu können.
6. Jede Partei muss ihre schriftlichen Schlussfolgerungen und sonstigen Verfahrensurkunden zugunsten der Schiedsrichter in fünffacher Ausfertigung dem Schriftführer vorlegen, der der anderen Partei und jedem der Schiedsrichter ein Exemplar zukommen lässt. Die Parteien sind verpflichtet, ihre Schlussfolgerungen so weit wie möglich mit den von den Parteien verlangten Unterlagen zu versehen. Eine Kopie jeder Mitteilung oder Unterlagen einer Partei an den Schriftführer wird gleichzeitig von dieser Partei eine Kopie an die andere Partei gesandt.
7. Nach Ablauf der in Artikel 9 Absatz 3 genannten Fristen oder wenn beide Parteien erklärt haben, auf das Recht zur schriftlichen Darlegung ihrer Standpunkte zu verzichten, wird der Schriftführer schriftlich Ort und Zeit der Sitzung mitteilen, in der die Schiedsrichter den Streitfall mündlich verhandeln werden.
8. Schiedsrichter können, falls nötig, mehrere Sitzungen abhalten. Der Schriftführer setzt die Parteien oder Ihre(n) Bevollmächtigten schriftlich über die Termine in Kenntnis. Schiedsrichter können anordnen, dass die Parteien Zeugen mitbringen oder vorladen und sie können auch selbst Zeugen vorladen. Schiedsrichter können ferner einen Sachverständigenbericht anfordern. Schiedsrichter können ferner einen Sachverständigenbericht anfordern.
9. Schiedsrichter können bei jedem Stand des Schiedsverfahrens das persönliche Erscheinen von Parteien anordnen, um Erläuterungen zur Sache zu geben oder um eine gütliche Regelung zu versuchen. Sie sind ferner befugt, die Vorlage bestimmter Unterlagen anzuordnen, die sie für den Streitfall für relevant halten.
10. Die Parteien sind verpflichtet, den Schiedsrichtern alle Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren benötigen und ihre schriftlichen oder mündlichen Anweisungen zu befolgen. Wenn eine der Parteien dem nicht Folge leisten, können die Schiedsrichter bei der Verkündung ihres Urteils daraus ihnen als richtig erscheinende Schlussfolgerungen ziehen.
11. Alle mündlichen Anhörungen und Erklärungen müssen in der Sitzung stattfinden bzw. abgegeben werden, außer, im freien Ermessen der Schiedsrichter, in außergewöhnlichen Fällen.

12. Wenn eine Partei angegeben hat, dass sie auf diesem Wege erreichbar ist, kann eine Mitteilung, ein Ersuchen oder eine Handlung auch auf elektronischem Wege erfolgen. Die Zugänglichkeit auf diese Weise gilt für die Dauer des Schiedsverfahrens, es sei denn, diese Partei teilt der anderen Partei mit, dass sie das Verfahren geändert oder zurückgezogen hat.

Artikel 10. Widerklage

1. Der Beklagte kann eine Widerklage spätestens in Erwiderung oder andernfalls spätestens bei der ersten Verhandlung einreichen, sofern diese Forderung die Folge desselben Vertrages ist, wie die bei der Widerklage gestellte Forderung oder unmittelbar damit verbunden ist.
2. Ist die Gegenforderung die Folge eines anderen nach den MPC-Bedingungen geschlossenen Vertrages, muss hierfür ein gesondertes Schiedsgerichtsverfahren beantragt werden, man kann dabei aber ersuchen, die Forderung den Schiedsrichtern an die Hand zu geben, die über die bei der Widerklage gestellte Forderung entscheiden werden. In beiden Fällen werden die Schiedsrichter entscheiden, ob bezüglich der Gegenforderung gleichzeitig mit der ursprünglichen Forderung entschieden wird, oder ob darüber völlig selbstständig zu verhandeln ist.
3. Die Schiedsrichter können bei gleichzeitiger Verhandlung auch verlangen, dass die Partei die Gegenforderung geltend macht, die die Zahlung gemäß Artikel 16 Absatz 1 leistet.

Artikel 11. Säumnis

1. Wenn in der ersten Sitzung die antragstellende Partei nicht anwesend oder nicht vertreten ist, oder wenn die antragstellende Partei es versäumt, ihre Forderung zu begründen, können die Schiedsrichter das Schiedsverfahren beenden, sofern die sich verteidigende Partei zustimmt, den Antrag auf ein Schiedsgerichtsverfahren als zurückgenommen zu betrachten.
2. Wenn die beklagte Partei nicht anwesend oder nicht vertreten ist und auch nicht ihren Widerspruch den Schiedsrichtern zur Kenntnis gebracht hat, wird die Forderung zuerkannt, es sei denn, dass die Schiedsrichter diese für unrechtmäßig oder unbegründet halten oder Gründe vorliegen, um das Schiedsverfahren auszusetzen.
3. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten entsprechend für die Widerklage nach Artikel 10.

Artikel 12. Zurücknahme des Schiedsgerichtsverfahrens

1. Ein Schiedsverfahren kann von der ersuchenden Partei schriftlich widerrufen werden, bevor die Verteidigung eingereicht wird, sofern die Verwaltungskosten gemäß Artikel 16 dieser Schiedsgerichtsordnung bezahlt worden sind.

2. Die Rücknahme nach Einreichung der Verteidigung kann jedoch nur erfolgen, wenn die Gegenpartei sich schriftlich dazu bereit erklärt.

Artikel 13. Schiedsurteil

1. Die Schiedsrichter werden nach billigem Ermessen ein Schiedsurteil fällen auf der Grundlage der Bedingungen der Gemzu. Das Schiedsurteil wird so schnell wie irgend möglich gefällt werden, die Schiedsrichter sind aber verpflichtet, das Schiedsurteil innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Sitzung im betreffenden Schiedsverfahren zu fällen. Sie sind jedoch auch ermächtigt, wenn besondere Umstände Anlass dazugeben, die Dauer ihres Auftrags zu verlängern.
2. Die Schiedsrichter entscheiden mit Stimmenmehrheit und machen dabei keine Mitteilung von der Ansicht der Minderheit. Über ihre Entscheidung werden sie ein begründetes Schiedsurteil in vierfacher Ausfertigung ausstellen und unterzeichnen, unbeschadet der Bestimmung in Artikel 1057 der niederländischen Zivilprozessordnung. Der Schriftführer im Sinne von Artikel 15 sorgt dafür, dass schnellstens:
 - a. das Urteil in Abschrift, unterzeichnet von den Schiedsrichtern und dem Schriftführer, per Einschreiben gleichzeitig an die Parteien gesandt wird;
 - b. das Original eines vollständigen oder teilweisen Endurteils in der Kanzlei des Gerichts in dem Landgerichtsbezirk hinterlegt wird, in dem der Ort des Schiedsverfahrens liegt;
 - c. das vierte Exemplar dem Sekretariat von Gemzu zu gesendet wird, wo es zehn Jahre lang im Archiv verbleibt.

Artikel 14. Aufstellung einer Liste von Schiedsrichtern

1. Jährlich erstellt der Vorstand von Gemzu eine Liste von mindestens acht Personen, die von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden können. Die auf der Liste stehenden Personen können vom Vorstand unverzüglich wieder bestellt werden.
2. Auf der Liste können keine Personen stehen, die:
 - Rechtshilfe als Beruf haben und praktizieren;
 - seit mehr als fünf Jahren nicht mehr im Milchsektor tätig sind.
3. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Personen, die auf der Liste der Schiedsrichter stehen, sind für alle Streitigkeiten zuständig, sobald sie in einem Streitfall zu Schiedsrichtern ernannt worden sind.
4. Wenn Gemzu mit der Benennung von Personen für die Schiedsrichterliste nachlässig wurde, sodass die Zahl der Personen unter fünf gesunken ist, dann ist die Partei, der am ehesten gedient werden kann, weiterhin berechtigt, die Streitigkeit, für die noch keine Schiedsrichter ernannt wurden, vor das ordentliche Gericht zu bringen.

Artikel 15. Ernennung eines Schriftführers

1. Das Sekretariat von Gemzu ernannt für jedes durchzuführende Schiedsgerichtsverfahren einen Schriftführer. Der Schriftführer fungiert als Sekretär und ist ein in den Niederlanden praktizierender Rechtsanwalt.
2. Der Schriftführer fungiert als Sekretär der Schiedsrichter und ist unter anderem für die Zusammenstellung der Entscheidungen im Auftrag der Schiedsrichter verantwortlich. Der Schriftführer kann sich mit der Zustimmung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts durch einen anderen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Artikel 16. Verwaltungsgebühren

1. Die antragstellende Partei ist bei Beginn des Schiedsverfahrens einen festen Betrag an das Sekretariat der Gemzu schuldig von 750,00 € (zzgl. MwSt.) für Verwaltungsgebühren.
2. Das Sekretariat von Gemzu ist für die Einziehung des geschuldeten Betrages zuständig.

Artikel 17. Kosten des Schiedsverfahrens

1. Unter Schiedskosten werden die in den Artikel 16 dieser Schiedsgerichtsordnung genannten Verwaltungsgebühren, das Honorar der Schiedsrichter und ihre Reise- und Aufenthaltskosten und andere Auslagen, die für das Schiedsverfahren erforderlich waren, das Gehalt des Schriftführers und Kosten von Dritten, wie einen durch die Schiedsrichter angeforderten Sachverständigenbericht und eventuelle Kosten für zur Hinterlegung des Urteils in der Kanzlei des Gerichts.
2. Das Schiedsrichterhonorar beträgt € 1000,00, pro Schiedsrichter und wird mit 500,00 € (zzgl. MwSt.) pro Sitzung erhöht. Die Gebühr für eine Verhandlung wird auch dann fällig, wenn ein Schiedsverfahren weniger als 24 Stunden vor dieser Sitzung zurückgezogen wird.
3. Das Sekretariat der Gemzu bestimmt die Kosten des Schiedsverfahrens im Einvernehmen mit den Schiedsrichtern. Die Schiedsrichter rahmen in ihrer Entscheidung die Höhe der Schiedsgerichtskosten bis hin zur Hinterlegung des Urteils in der Kanzlei des Gerichts.
4. Die unterlegene Partei wird zur Zahlung der Kosten des Schiedsverfahrens verurteilt, außer in besonderen Fällen nach Ermessen des Schiedsgerichts. Werden die Parteien jeweils zu einem Teil verurteilt, so kann das Schiedsgericht die Kosten des Schiedsverfahrens ganz oder teilweise aufteilen. Die Zahlung der Kosten des Schiedsverfahrens kann auch angeordnet werden, ohne dass eine Partei dies ausdrücklich beantragt hat.

5. Wenn das Mandat der Schiedsrichter vor der endgültigen Entscheidung beendet wird, werden die Kosten des Schiedsverfahrens vom Sekretariat der Gemzu festgelegt, und diese Kosten des Schiedsverfahrens werden von den Parteien im Verhältnis zu ihrem Beitrag im Depot.
Das Sekretariat von Gemzu kann bis zur Höhe der auf diese Weise festgesetzten Schiedsgerichtskosten eine Aufstockung des Depots fordern.
6. Das Sekretariat von Gemzu ist berechtigt, von der ersuchenden Partei gleichzeitig mit der Begleichung der anfänglichen Verwaltungskosten eine Hinterlegung zu verlangen, mit der so weit wie möglich die Auslagen und Honorare der Schiedsrichter sowie die Kosten des Schriftführers, der vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen und anderer vom Schiedsgericht beigezogener Dritter bezahlt werden. Das Sekretariat von Gemzu kann jederzeit eine Aufstockung des Depots verlangen. Hat der Beklagte eine Widerklage einschließlich einer bedingten Widerklage eingereicht, kann das Sekretariat von Gemzu auch verlangen, dass der Beklagte für diese Widerklage eine Anzahlung in das Depot leistet.
Bei der Verurteilung der Schiedsgerichtskosten berücksichtigen die Schiedsrichter die nach dem vorhergehenden Artikel geleistete Anzahlung in das Depot. Sofern dies zulasten der gewinnenden Partei angegriffen wird, um die Kosten der Schiedsrichter zu bezahlen, wird die andere Partei verurteilt, diesen Betrag der gewinnenden Partei zu erstatten.
7. Die Kosten des Rechtsbeistands der Parteien gehen, außer in besonderen Fällen nach Ermessen der Schiedsrichter, zu lasten der Partei, die den Rechtsbeistand beansprucht hat.

Artikel 18. Schlussbestimmungen

1. Wenn sich diese Schiedsgerichtsordnung auf Werktage bezieht, werden darunter weder Samstage noch Sonntage verstanden.
2. Die Schiedsgerichtsbarkeit ist vertraulich und alle direkt oder indirekt betroffenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, außer und insoweit, als sich die Offenlegung nach dem Gesetz oder der Vereinbarung der Parteien ergibt.
3. Das Sekretariat von Gemzu ist befugt, den Schiedsspruch ohne Nennung der Namen der Parteien und nach Streichung weiterer Informationen, die die Identität der Parteien offenbaren könnten, veröffentlichen zu lassen, es sei denn, eine Partei hat sich innerhalb von zwei Monaten nach dem Schiedsspruch beim Sekretariat von Gemzu dagegen ausgesprochen.

4. Die Schiedsrichter und der Schriftführer sowie alle anderen Personen, die in den Fall involviert sind (einschließlich Sachverständige, Gemzu, seine Vorstandsmitglieder, leitende Angestellte und Mitarbeiter), sind weder vertraglich noch außervertraglich haftbar für Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen ihrer eigenen oder anderen Personen oder durch die Verwendung von Nebenangelegenheiten in oder um ein Schiedsverfahren verursacht werden, es sei denn, dass zwingendes niederländisches Recht eine Befreiung verhindern würde.
5. Für das Schiedsverfahren gilt das vierte Buch der niederländischen Zivilprozessordnung (Wetboek van het Nederlandse Burgerlijke Rechtsvordering), sofern diese MPC-Schiedsgerichtsordnung nicht davon abweicht.



Gemzu

Wassenaarseweg 20

2596 CH Den Haag

Die Nederlanden

Tel. : +31 (0)70 413 19 10

Fax: +31 (0)70 413 19 19

info@gemzu.nl